

Später Sieg über Geheimdienst

Gerichtsurteil: Bürgerrechtler Rolf Gössner setzt sich erneut erfolgreich gegen jahrzehntelange Bespitzelung durch den Verfassungsschutz zur Wehr. **Von Markus Bernhardt**



Rolf Gössner als Laudator bei der Verleihung des »Big Brother Awards« an die Bundespolizei 2013

Nach insgesamt mehr als zwölf Jahren Verfahrensdauer fand am Dienstag die mündliche Verhandlung in Sachen Rolf Gössner gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen statt. Es ging um die Berufung der Bundesregierung gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Köln, das die jahrzehntelange Dauerüberwachung und Ausforschung des Rechtsanwalts, Publizisten und Bürgerrechtlers durch das Bundesamt für Verfassungsschutz Anfang 2011 für unverhältnismäßig und grundrechtswidrig erklärt hatte. Gössner konnte am Dienstag erneut einen Erfolg gegen den Inlandsgeheimdienst erzielen. So urteilten die Richter am Dienstag, dass die »langjährige Beobachtung eines Rechtsanwalts und Publizisten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz rechtswidrig war«. Damit bestätigte das OVG die Entscheidung der Vorgängerinstanz. Gössner sei zwischen 1970 und 2008 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz »in Form der Sammlung und Auswertung von Informationen in einer Personenakte beobachtet worden«. Die Spitzelbehörde hatte dies damit begründet, dass während des gesamten Beobachtungszeitraums Anhaltspunkte für verfassungs-

feindliche Bestrebungen des Klägers beziehungsweise für die Unterstützung solcher Bestrebungen durch ihn vorgelegen hätten. Diese habe sich angeblich aus Gössners Tätigkeit für den Sozialdemokratischen Hochschulbund (SHB), später: Sozialistischer Hochschulbund) Anfang der 1970er Jahre sowie seiner Redaktionsmitgliedschaft in der geheimdienst- und polizeikritischen Zeitschrift *Geheim* von 1986 bis 1999 ergeben. Auch hatten die Schlapphüte eine Unterstützung der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) »und weiterer DKP-naher Organisationen, insbesondere durch journalistisches Eintreten für deren (Teil-)Ziele und die Tätigkeit als Referent auf entsprechenden Veranstaltungen« ausgemacht.

Als Grund für die Ausforschung des Bürgerrechtlers hatte der Verfassungsschutz angegeben, dass Gössner berufliche und ehrenamtliche Kontakte zu »linksextremistischen« und »linksextremistisch beeinflussten« Gruppen und Veranstaltern gepflegt habe, bei denen er referierte und diskutierte. Auch Kontakt zu bestimmten Presseorganen, in denen Gössner – neben vielen anderen Medien – veröffentlichte, denen er Interviews gab oder in denen über seine Bürgerrechtsaktivitäten berichtet wurde, werfen die Spitzeldienste ihm vor.

Mit seinen Kontakten, publizistischen Beiträgen, Vorträgen und Diskussionen soll er, so die Unterstellung, besagte – nicht verbotene – Gruppen und Organe »nachdrücklich unterstützt« haben. Er habe sie – so heißt es wörtlich – als »prominenter Jurist« aufgewertet und gesellschaftsfähig gemacht. Aus legalen und legitimen Berufskontakten habe der Verfassungsschutz eine Art von »Kontaktschuld« konstruiert, so Gössners Anwalt Dr. Udo Kauß. Der Inlandsgeheimdienst hatte außerdem im Lauf des Klageverfahrens neue Vorwürfe gegen Gössner erhoben, die zuvor keine Rolle gespielt hätten, die laut Kauß »aber nun nachträglich die unglaubliche Überwachungsgeschichte zusätzlich rechtfertigen sollten«. So habe der Verfassungsschutz auch die Bücher, Schriften und Interviews des Bürgerrechtlers in Misskredit gebracht und »die inhaltliche und begründete Kritik Gössners an bundesdeutscher Sicherheits- und Antiterrorpolitik sowie an den Sicherheitsorganen, insbesondere den Geheimdiensten, einem Extremismusverdacht« ausgesetzt.

Die Richter folgten der zweifelhaften Argumentation des Geheimdienstes am Dienstag nicht. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Überwachungsmaßnahme komme es darauf an, »ob

die dem Bundesamt für Verfassungsschutz im jeweiligen Zeitpunkt bekannten Tatsachen konkrete Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen geboten hätten«, heißt es in einer Pressemitteilung des OVG von Dienstag. Dies sei in Bezug auf den Kläger nicht der Fall. Soweit die Beobachtung darauf gestützt worden war, dass er dem SHB sowie der Redaktion der Zeitschrift *Geheim* angehört beziehungsweise diese Zusammenschlüsse unterstützt habe, fehle es an tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass von ihnen im entscheidungsrelevanten Zeitraum »verfassungsfeindliche Bestrebungen« ausgegangen seien.

Bezüglich der DKP sahen die Richter keine ausreichenden Belege dafür, dass Gössner die Organisation als solche »bzw. deren verfassungsfeindlichen Ziele nachdrücklich unterstützt« habe. Darüber hinaus sei die Beobachtung angesichts der mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe »unverhältnismäßig« gewesen, so die Richter weiter.

Zwar hat das OVG wegen »grundsätzlicher Bedeutung« die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. Ob sich der Verfassungsschutz die Blöße geben will, in dritter Instanz gegen Gössner zu verlieren, bleibt abzuwarten.

Hintergrund: Solidarität mit Rolf Gössner

Der Jurist und Menschenrechtsaktivist Rolf Gössner hat in den vergangenen Jahren viel Zuspruch und Solidarität im Kampf gegen seine Dauerüberwachung erfahren. »Es ist notwendig und richtig, dass sich Rolf Gössner gegen seine über Jahrzehnte hinweg andauernde Bespitzelung zur Wehr setzt. In der Zeit, in der die Schlapphüte engagierte Bürgerrechtler und Demokraten überwachen, sollten sie sich lieber der Aufarbeitung ihrer eigenen Skandale und Verfehlungen widmen. Damit dürften sie in den kommenden Jahren genügend zu tun haben«, kommentierte am Donnerstag die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, Ulla Jelpke, auf jW-Anfrage. Dass der Inlandsgeheimdienst ganz offensichtlich noch immer nicht von dem Anwalt ablasse, sei »ein Skandal erster Güte«, so die Bundestagsabgeordnete weiter.

Selbst die frühere Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) hatte öffentlich gegen die Überwachung Gössners Position bezogen: »Nachdem er vor Gericht erfolgreich gegen seine Überwachung vorgehen konnte, hat die Behörde gegen diese Gerichtsentscheidung Einspruch eingelegt. Das heißt, dass das Verfahren sich noch Jahre in die Länge ziehen wird. Ich habe dafür null Verständnis. Die Behörde sollte die Gerichtsentscheidung endlich akzeptieren. Von daher ist das, was Rolf Gössner aus seiner Sicht subjektiv, aber auch objektiv, vermitteln kann, in meinen Augen hochinteressant. Ich weiß das auch einzuordnen. Der Fall Gössner gibt einen starken Einblick in das, was nach politischen Konsequenzen ruft. Das wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr passieren, ist aber ein Auftrag für die nächste«, sagte Leutheusser-Schnarrenberger im Interview mit *junge Welt* (21. Mai 2016). Solidarität mit Gössner bekundeten unter anderem auch das Komitee für Grundrechte und Demokratie und weitere Bürgerrechtsorganisationen. (bern)

»Man fühlt sich an inquisitorische Verfahren erinnert«

Rolf Gössner gab anlässlich der Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen am Mittwoch im Verfahren »Dr. Rolf Gössner gegen Bundesrepublik Deutschland / Bundesamt für Verfassungsschutz (Berufungsinstantz)« eine persönliche Erklärung ab, jW dokumentiert Auszüge daraus:

Lasen Sie mich vorweg kurz meinen ersten Eindruck beim Lesen der Berufungs(zulassungsbegründung der Beklagten und jetzigen Berufungsklägerin und ihrer Negativbeurteilung des angefochtenen Urteils schildern. Ich konnte mich des Eindrucks nicht erwehren, als habe das Bundesamt für Verfassungsschutz neue Beobachtungsobjekte ausgemacht und ins Visier genommen: nämlich die Richterinnen und Richter der 20. Kammer des Verwaltungs-

gerichts Köln. Sie haben sich in den Augen der Beklagten offenbar höchst verdächtig gemacht, weil sie mich mit ihrer, so wörtlich, »verharmlosenden« Darstellung und Beweiswürdigung, ja mit geradezu »befremdlichen« und »abwegigen« (S. 85 BZB) Erwägungen wohlwollend verschont hätten. So sei insgesamt zu konstatieren, »dass das Urteil durchgängig von dem Bemühen geprägt ist, die Äußerungen des Klägers in einem diesem günstigen Sinne zu interpretieren, und, wo das nicht möglich ist, zu verharmlosen, und, wo das nicht möglich ist, als Einzelfälle darzustellen« (S. 116 BZB; 81 BB). Die Richter des Verwaltungsgerichts geraten damit selbst in den Ruch, »verfassungsfeindliche Bestrebungen« des Klägers zu decken, zu rechtfertigen, ja womöglich nachdrücklich zu unterstützen. Die Berufungsbegründung liest sich jedenfalls

streckenweise wie ein Verfassungsschutzdossier. Und wieder fühlt man sich an inquisitorische Verfahren, an finstere Zeiten der Mc-Carthy-Ära, an den kalten Krieg oder den »Deutschen Herbst« erinnert. Und es steht zu befürchten, dass in der Berufungsinstanz wiederum ausgiebig Textexegesen hinsichtlich einer Vielzahl meiner Texte und Interviews betrieben werden müssen, auf der Spur nach möglichen »tatsächlichen Anhaltspunkten« für angeblich verfassungsfeindliche Bestrebungen. Doch bloße »tatsächliche Anhaltspunkte«, sollte es sie denn jemals gegeben haben, können eine 40jährige Überwachung auch nicht rechtfertigen. (...)

Es dürfte die längste Dauerbeobachtung einer unabhängigen, parteilosen Einzelperson durch den Bundesinlandsgeheimdienst »Verfassungsschutz« sein, die bislang dokumentiert

werden konnte – ohne dass diese Person jemals selbst als »Extremist« oder »Verfassungsfeind« eingestuft wurde, auch wenn sich die Beklagte und ihr Rechtsvertreter alle erdenkliche Mühe geben, bis hin zu verleumderischen und rufschädigenden Anschuldigungen und anonymen, nicht mehr überprüfbaren Unterstellungen. (...)

Auch die Zivilgesellschaft und ihre kritischen Mitglieder müssen sich angesichts eines solchen Falles die Frage stellen, was all dies für die Meinungs- und Pressefreiheit, für Dialogbereitschaft und Offenheit in diesem Land bedeutet. Insofern handelt es sich um ein brisantes Lehrstück in Staatskunde. Gewiss ist dies kein Einzelfall, gab und gibt es doch zahlreiche andere Fälle skandalöser Überwachung mit zum Teil weit gravierenderen Folgen. Auch haben die gesamte Überwachungsgeschichte und dieses

Gerichtsverfahren über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung für andere Publizisten, Anwälte und Menschenrechtler auf der Suche nach einer bürgerrechtskonformen Antwort auf die Frage: Welche Grenzen sind den schwer kontrollierbaren Geheimdiensten und ihren Praktiken gezogen – gerade auch im Umgang mit Berufsheimnissen wie Mandatsgeheimnis und Informantenschutz sind jedenfalls unter den Bedingungen der Überwachung nicht mehr zu gewährleisten, die verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisse zwischen Anwalt und Mandant sowie zwischen Journalist und Informant werden erschüttert, meine Berufsfreiheit und berufliche Praxis wurden mehr als beeinträchtigt. (...)

www.rolf-goessner.de